
Datum: 13.09.2017
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 30. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 30 U 34/16
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2017:0913.30U34.16.00

Vorinstanz: Landgericht Detmold, 1 O 138/15

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen das am 8. Februar 2016 verkündete Urteil der Einzelrichterin der Zivilkammer I des Landgerichts Detmold – 1 O 138/15 – teilweise abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen, soweit der Beklagte zur Zahlung von mehr als 18.323,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.04.2015 an die Klägerin verurteilt worden ist.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 64 % und der Beklagte zu 36 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das angefochtene landgerichtliche Urteil ist vorläufig vollstreckbar, soweit die Berufung des Beklagten zurückgewiesen ist. Den Parteien bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der jeweiligen Gegenpartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils insgesamt für die Gegenpartei vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vor der Vollstreckung leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

--	--	--	--

Gründe:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Rückzahlung vorgeblich zu viel im Wege einer Hinterlegung gezahlter Einspeisevergütungen. Der Beklagte stellt die Ansprüche dem Grunde wie auch der Höhe nach in Abrede und erhebt die Einrede der Verjährung. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

I.

Die Klägerin, die bis zum 15.04.2014 noch unter der Firma X AG firmierte, ist regionale Betreiberin eines öffentlichen Stromnetzes, u.a. im Gebiet F. Als solcher Betreiber eines öffentlichen Netzes hat sie ungeachtet des Bedarfs an Strom, der von Anlagen nach dem Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) gewonnen wird, nach §§ 5 I, 8 I EEG 2009 mit Vorrang solchen Strom abzunehmen und zu vergüten, der aus anderen Energiequellen erzeugt wird, wie etwa fossile Brennstoffe und Kernkraft. Dabei bestimmt sich die Höhe des Vergütungssatzes im Wesentlichen nach dem Jahr der jeweiligen Anlage.

Der Beklagte ist, wie mittlerweile feststeht, Anlagebetreiber im Sinne des EEG der Biogasanlage Y.

In der Zeit von März 2010 bis einschließlich Mai 2012 speiste der Beklagte – jedenfalls zeitweise – Strom in das von der Klägerin betriebene öffentliche Stromnetz ein, und zwar nach den von dem Beklagten bestrittenen Angaben der Klägerin wie folgt:

Monat	kWh
Mai 10	19.841,330
Jun 10	6.959,448
Jul 10	15.509,333
Aug 10	29.221,327
Sep 10	11.094,011
Jul 11	1.103,870
Aug 11	14.090,187
Sep 11	16.926,122
Okt 11	14.090,019
Nov 11	15.254,477
Dez 11	18.619,167

Jan 12		9.908,584
Feb 12		2.696,404
Mrz 12		346,459

Die Menge des eingespeisten Stroms wurde dabei von der Klägerin im Wege der registrierenden Lastgangmessung viertelstündlich gemessen.

9

Da sich mehrere Beteiligte stritten, wer Betreiber der vorbezeichneten Biogasanlage sei, hinterlegte die Klägerin in dem vorliegend streitbefangenen Zeitraum Einspeisevergütungen in Höhe von insgesamt 87.241,47 € beim Amtsgericht Paderborn zu den beiden Aktenzeichen 4 HL 88/10 und 4 HL 40/11 unter Verzicht auf die Rücknahme, und zwar:

10

Überweisung	Betrag
15.05.2012	2.975,56 €
17.04.2012	2.975,56 €
10.03.2012	3.079,97 €
16.02.2012	11.123,79 €
15.01.2012	4.989,80 €
22.12.2011	- 7.242,71 €
15.12.2011	4.120,08 €
11.11.2011	4.462,94 €
18.10.2011	4.693,66 €
15.09.2011	4.379,37 €
12.08.2011	6.037,11 €
13.07.2011	2.975,56 €
07.07.2011	- 2.975,56 €
17.06.2011	2.975,56 €
16.06.2011	2.975,56 €

11

17.05.2011	- 2.975,56 €
12.05.2011	2.975,56 €
07.05.2011	7.242,71 €
06.05.2011	2.975,56 €
08.04.2011	- 7.242,72 €
30.03.2011	7.242,71 €
20.01.2011	2.545,03 €
21.12.2010	2.545,03 €
11.11.2010	2.545,03 €
20.10.2010	10.701,53 €
13.08.2010	4.109,01 €
05.08.2010	7.031,33 €
Summe	87.241,47 €

Hinterlegungsbegünstigter war nach einiger Zeit – neben vier anderen Beteiligten – auch der Beklagte, nämlich nachdem er mit Schreiben vom 21.02.2011 (B 1, Bl. 122 ff.) der Klägerin eine sog. Konformitätserklärung für das Jahr 2010 übersandt hatte. 12

Die T nahm in der Folgezeit den Beklagten auf Freigabe der hinterlegten Beträge in Anspruch. Das Oberlandesgericht Hamm wies in Abänderung der vorhergegangenen landgerichtlichen Entscheidung die Klage mit Urteil vom 17.07.2014 (I-5 U 200/13) ab, da der Beklagte Rechte des Betreibers der Biogasanlage im Sinne des EEG in Anspruch nehmen könne (K 3, AB). 13

Mit Schreiben vom 25.10.2014 forderte daraufhin der Beklagte die Klägerin zur Abgabe einer Erklärung gemäß § 380 BGB gegenüber der Hinterlegungsstelle auf, wobei er ausführte, die Klägerin habe die Hinterlegung vorgenommen, weil für sie „nicht mit Bestimmtheit der Gläubiger (...) erkennbar“ gewesen sei (K 4, AB). 14

Am 02.02.2015 ergingen sodann Herausgabeanordnungen zugunsten des Beklagten (K 1+2, AB). 15

Nachfolgend forderte die Klägerin den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 20.04.2015 (K 5, AB) zur Rückzahlung überzahlter Einspeisevergütungen in Höhe von 50.726,92 €, in denen noch 5 € mit der vorliegenden Klage nicht mehr geltend gemachte Mahnkosten enthalten waren, unter Fristsetzung bis zum 05.05.2015 auf. Sie führte an, eine Überprüfung 16

der Zählerstände und bisherigen Berechnungen habe ergeben, dass tatsächlich nicht annähernd ein Anlagenbetrieb sowie Einspeisungen stattgefunden hätten, wie ursprünglich angenommen. Unter Vorlage entsprechender Abrechnungen (Anlagenkonvolut K 6, AB) errechnete sie eine dem Beklagten für den fraglichen Zeitraum zustehende Einspeisevergütung von lediglich 36.519,56 €, die sich wie folgt ergebe:

Abrechnungszeitraum	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag
01.02.2015 - 28.02.2015	232701397403	04.08.2015	- €
01.01.2015 - 31.01.2015	232701388034	02.10.2015	- €
01.12.2014 - 31.12.2014	232701382202	01.08.2015	- €
01.11.2014 - 30.11.2014	232701381234	18.12.2014	- €
01.10.2014 - 31.10.2014	232701381233	18.12.2014	- €
01.09.2014 - 30.09.2014	232701381232	18.12.2014	- €
01.08.2014 - 31.08.2014	232701381231	18.12.2014	- €
01.07.2014 - 31.07.2014	232701381230	18.12.2014	- €
01.06.2014 - 30.06.2014	232701381229	18. 12.2014	- €
01.05.2014 - 31.05.2014	232701381228	18.12.2014	- €
01.04.2014 - 30.04.2014	232701381227	18.12.2014	- €
01.03.2014 - 31.03.2014	232701381226	18.12.2014	- €
01.02.2014 - 28.02.2014	232701381225	18. 12.2014	- €
01.01.2014 - 31.01.2014	232701381224	18.12.2014	- €
01.12.2013 - 31.12.2013	232701381221	18.12.2014	- €
01.11.2013 - 30.11.2013	232701381220	18.12.2014	- €
01.10.2013 - 31.10.2013	232701381219	18.12.2014	- €
01.09.2013 - 30.09.2013	232701381218	18. 12.2014	- €
01.08.2013 - 31.08.2013	232701381217	18.12.2014	- €

01.07.2013 - 31.07.2013	232701381216	18.12.2014	- €
01.06.2013 - 30.06.2013	232701381215	18.12.2014	- €
01.05.2013 - 31.05.2013	232701381214	18.12.2014	- €
01.04.2013 - 30.04.2013	232701381213	18.12.2014	- €
01.03.2013 - 31.03.2013	232701381212	18.12.2014	- €
01.02.2013 - 28.02.2013	232701381211	18. 12.2014	- €
01.01.2013 - 31.01.2013	232701381210	18.12.2014	- €
01.12.2012 - 31.12.2012	232701381207	18. 12.2014	30,37 €
01.11.2012 - 30.11.2012	232701381206	18.12.2014	30,37 €
01.10.2012 - 31.10.2012	232701381205	18.12.2014	30,37 €
01.09.2012 - 30.09.2012	232701381204	18.12.2014	30,37 €
01.08.2012 - 31.08.2012	232701381203	18.12.2014	30,37 €
01.07.2012 - 31.07.2012	232701381202	18.12.2014	30,37 €
01.06.2012 - 30.06.2012	232701381201	18. 12.2014	30,37 €
01.05.2012 - 31.05.2012	232701381200	18.12.2014	30,37 €
01.04.2012 - 30.04.2012	232701381199	18.12.2014	30,37 €
01.03.2012 - 31.03.2012	232701381198	18.12.2014	- 17,18 €
01.02.2012 - 29.02.2012	232701381197	18. 12.2014	- 340,32 €
01.01.2012 - 31.01.2012	232701381196	18.12.2014	- 1.331,57 €
01.12.2011 - 31.12.2011	232701381183	17.12.2014	- 4.064,17 €
01.11.2011 - 30.11.2011	232701381182	17.12.2014	- 3.324,38 €
01.10.2011 - 31.10.2011	232701381181	17.12.2014	- 3.068,20 €
01.09.2011 - 30.09.2011	232701381180	17.12.2014	- 3.691,85 €

01.08.2011- 31.08.2011	232701381179	17.12.2014	- 3.068,20 €
01.07.2011 - 31.07.2011	232701381173	17.12.2014	- 212,20 €
01.06.2011 - 30.06.2011	232701381164	17. 12.2014	30,37 €
01.05.2011 - 31.05.2011	232701381163	17.12.2014	30,37 €
01.04.2011 - 30.04.2011	232701381161	17.12.2014	30,37 €
01.03.2011 - 31.03.2011	232701381160	17.12.2014	30,37 €
01.02.2011 - 28.02.2011	232701381159	17.12.2014	30,37 €
01.01.2011 - 31.01.2011	232701381158	17. 12.2014	30,37 €
01.12.2010 - 31.12.2010	232701381156	17.12.2014	30,37 €
01.11.2010 - 30.11.2010	232701381155	17.12.2014	30,37 €
01.10.2010 - 31.10.2010	232701381154	07.09.1904	30,37 €
01.09.2010 - 30.09.2010	940001508635	18.10.2010	- 2.930,89 €
01.08.2010 - 31.08.2010	940001508634	18.10.2010	- 7.770,64 €
01.07.2010 - 31.07.2010	940001405582	13.08.2010	- 4.109,01 €
01.06.2010 - 30.06.2010	940001375527	15.07.2010	- 1.826,67 €
01.05.2010 - 31.05.2010	940001375495	13.07.2010	- 5.265,81 €
01.04.2010 - 30.04.2010	940001375491	13.07.2010	31,63 €
04.03.2010 - 31.03.2010	940001375488	13.07.2010	29,52 €
04.03.2010 - 30.09.2010	232701381152	17.12.2014	3.893,72 €
Summe			- 36.519,56 €

Unter Berücksichtigung der hinterlegten und vom Beklagten sodann vereinnahmten Beträge über insgesamt 87.241,47 € ergäben sich folglich Rückforderungsansprüche über 50.721,92 €.

18

Die Klägerin ist der Ansicht gewesen, diesen Betrag von dem Beklagten zurückfordern zu können. Der ihr zustehende Anspruch sei dabei nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Denn

19

Grund für die Überzahlungen sei die zu hohe Auszahlung von Abschlagsbeträgen unter Zugrundelegung der Fortentwicklung tatsächlicher vorheriger Einspeisungen gewesen, welche nur vorläufigen Charakter gehabt hätten, zumal auch der Gläubiger der hinterlegten Beträge noch gar nicht festgestanden habe.

Der Anspruch stehe ihr auch in voller Höhe zu. Insoweit hat die Klägerin behauptet, die von ihr angegebenen Einspeisemengen seien zutreffend. In den übrigen Monaten, also vom 10. Mai 2010 bis zum 30. September 2010 und vom 1. Juli 2011 bis zum 31. März 2012, seien „Nulleinspeisungen“ erfolgt. Der Beklagte vermöge, so hat die Klägerin weiter gemeint, entgegen seinem Vorbringen auch keine Boni zu beanspruchen. Ob ein Güllebonus zu zahlen sei, könne nämlich erst nach Vorlage des Einsatztagebuchs beurteilt werden. Ohne dieses sei für die Klägerin nicht ersichtlich, mit welchen Einsatzstoffen die Anlage gefahren worden sei. Ein Anspruch des Beklagten auf einen Technologiebonus sei gar nicht ersichtlich. Und ein KWK-Bonus stünde dem Beklagten nicht zu, weil nach Wissen der Klägerin die Anlage nicht nach Wärmekopplung gefahren worden sei. 20

Anders als der Beklagte meine, sei der Anspruch auch nicht verjährt. Soweit der Beklagte auf § 35 IV EEG 2012 verweise, käme diese Vorschrift nicht zum Tragen, weil das EEG selbst keinen Rückforderungsanspruch regele. § 35 EEG 2012 selbst enthalte keine Anspruchsgrundlage, sondern lediglich eine Verpflichtung zur Rückforderung, die bei Nichtbefolgen sanktioniert werde. Jedenfalls aber sei diese Vorschrift, so sie anwendbar sein solle, teleologisch zu reduzieren, wenn – wie vorliegend – gar nicht klar sei, wer überhaupt Anlagebetreiber und damit Anspruchsverpflichteter sei. Eine Verjährung nach §§ 195, 199 BGB scheide aus, weil die Klägerin ihre Rückforderungsansprüche überhaupt erst nach Klärung des Forderungsprätendentenstreits habe geltend machen können. Insbesondere seien die Forderungsprätendenten nicht Gesamtgläubiger oder –schuldner gewesen, so dass die Klägerin sie nicht sämtlich habe in Anspruch nehmen können. 21

Die Klägerin hat mit ihrer am 29. Mai 2015 bei Gericht eingegangenen und dem Beklagten am 20.07.2015 zugestellten Klage beantragt, 22

den Beklagten zu verurteilen, an sie 50.721,92 € nebst Zinsen in Höhe von jeweils 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.04.2015 zu zahlen. 23

Der Beklagte hat beantragt, 24

die Klage abzuweisen. 25

Er hat den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten und insoweit behauptet, die Klägerin habe die hinterlegten Beträge taggenau nach den eingespeisten und von ihr auf den Stromzählern abgelesenen Strommengen hinterlegt. Ferner hat der Beklagte die Richtigkeit der Berechnungen der Klägerin bestritten und angeführt, es fehlten sämtliche ihm zustehenden Bonusbeträge, nämlich der Technologiebonus, der Güllebonus und der KWK-Bonus, wobei sich aus der Konformitätserklärung ergebe, welche Boni zu zahlen seien. 26

Der Beklagte hat auch die Einrede der Verjährung erhoben und die Ansicht vertreten, die Rückforderungsansprüche des Netzbetreibers verjährten gem. § 35 IV EEG 2012 bzw. § 57 V 2 und 3 EEG 2014 mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres. Zwar sei unter der Geltung des EEG 2012 noch rechtlich umstritten gewesen, ob § 35 IV 2 und 3 EEG 2012 auch für die EEG 2009-Anlagen Anwendung finde. Mit Inkrafttreten des EEG 2014 sei insoweit jedoch eine vollständige Klärung erfolgt. Nach § 4 EEG 2014 gelte das Gesetz nämlich für Anlagen, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im 27

Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfolge. Damit habe eine wortgleiche Übernahme der Vorschrift aus dem EEG 2012 stattgefunden, weshalb ab dem 01.08.2014 für alle EEG-Anlagen die Verjährungsregelung des § 57 V 2 und 3 EEG gelte.

Selbst wenn man annähme, dass sich die Verjährung nach den §§ 195, 199 BGB richte, seien die streitgegenständlichen Ansprüche jedoch verjährt. Die Klägerin habe nämlich, so hat der Beklagte gemeint, gegen alle potentiell Berechtigten verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen können und müssen, da diese Gesamtschuldner gewesen seien. Zudem sei insoweit eine Gesamtgläubiger- oder –schuldnerschaft noch nicht einmal Voraussetzung. Außerdem habe sie – die Klägerin – mit Zugang der Konformitätserklärung des Beklagten genau gewusst, wer Anlagebetreiber gewesen sei. 28

Das Landgericht hat der Klage mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung in vollem Umfang stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stehe der Rückforderungsanspruch aus § 812 I 1 1. Fall BGB zu. Der Beklagte habe die von der Klägerin substantiiert vorgetragenen tatsächlichen Einspeisungen des streitgegenständlichen Zeitraums nicht konkret bestritten, so dass diese als unstreitig anzusehen seien. Gleiches gelte für die von der Klägerin vorgelegten einzelnen Abrechnungen. Daher sei von einer tatsächlich von dem Beklagten zu beanspruchenden Einspeisevergütung in Höhe von nur 36.519,56 € auszugehen. Hinsichtlich der von dem Beklagten geltend gemachten Boni fehle es angesichts des Bestreitens der Klägerin an einem hinreichend substantiierten Vorbringen des Beklagten. 29

Dieser Rückforderungsanspruch sei nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Die insoweit erforderliche positive Kenntnis der Klägerin, nicht zur Leistung verpflichtet gewesen zu sein, sei angesichts der zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, die bezüglich der streitgegenständlichen Biogasanlage geführt worden seien, nicht ersichtlich. Denn es sei gar nicht klar gewesen, wem gegenüber die Klägerin für welchen Zeitraum welchen Betrag schuldete. Vor diesem Hintergrund seien die Beträge auch nicht taggenau abgerechnet worden und eine Abrechnung erst im Nachhinein erfolgt, nachdem festgestanden habe, wem die Einspeisevergütung zusteht. 30

Ferner sei der Anspruch der Klägerin auch nicht verjährt. Es sei schon zweifelhaft, ob § 35 IV EEG 2012 bzw. § 57 V EEG 2014 überhaupt eine Verjährungsregelung enthielten oder aber stattdessen eine Ausschlussfrist. Für den vorliegenden bereicherungsrechtlichen Ausgleichsanspruch würden aber ohnehin die §§ 195, 199 BGB gelten. Da bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 17.07.2014 unklar gewesen sei, wem überhaupt die Einspeisevergütung zugestanden habe, habe die Klägerin bis dahin auch keine Kenntnis gehabt, gegen wen sich ein Rückforderungsanspruch richte. Entgegen der Ansicht des Beklagten seien insoweit auch nicht verjährungshemmende Maßnahmen gegen alle Forderungsprätendenten in Betracht gekommen. Sinn und Zweck eines Hinterlegungsverfahrens sei nämlich gerade, den Schuldner von der Unsicherheit zu befreien, womöglich an den falschen Gläubiger zu zahlen und gegebenenfalls von dem Falschen die Rückforderung zu fordern. In diesem Fall seien § 35 IV EEG 2012 bzw. § 57 V EEG 2014 nicht anwendbar. Zudem sei ein Rückzahlungsanspruch gegen den Beklagten aber auch erst mit Auszahlung der hinterlegten Beträge an ihn entstanden. Vorher sei er gar nicht bereichert gewesen. 31

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er sein Klageabweisungsziel weiterverfolgt. 32

Er bestreitet weiterhin den Anspruch der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach, insbesondere die Berechnung der Klägerin. Diesbezüglich hält er an seiner Behauptung fest, dass Grundlage der hinterlegten Beträge die viertelstündlich abgelesenen Einspeisewerte gewesen und somit keine zu hohen Beträge hinterlegt worden seien, und rügt das Übergehen seiner diesbezüglichen Beweisantritte durch das Landgericht. Hinsichtlich der von der Klägerin vorgetragenen Einspeisemengen räumt der Beklagte zunächst ein, diese auch selbst gemessen und im Computer festgehalten zu haben. Er führt weiter jedoch an, sie seien mittlerweile verloren gegangen und im PC nicht mehr zu lesen. Daher bestreitet er weiterhin die Richtigkeit der Mengenangaben der Klägerin.

Ferner rügt er, dass ihm zustehende Bonusbeträge ebenso wenig berücksichtigt worden seien wie sein diesbezüglicher Beweisantritt, ein Sachverständigengutachten insoweit einzuholen. Soweit das Landgericht diesbezüglich seinen Vortrag als nicht hinreichend substantiiert erachtet habe, fehle es an dem erforderlichen vorherigen richterlichen Hinweis. Der Beklagte hätte dann vorgetragen, unter dem 25.02.2011 gegenüber der Klägerin die erforderliche Konformitätserklärung abgegeben zu haben, in der die für die Stromgewinnung benutzten Materialien aufgeführt seien. Aus dieser Konformitätserklärung ergebe sich folglich, dass dem Beklagten die beanspruchten Boni zustünden. 34

Rechtsfehlerhaft habe das Landgericht auch einen Ausschluss des Bereicherungsanspruchs nach § 814 BGB verneint. Da eine viertelstündliche Messung der eingespeisten Strommengen stattgefunden habe, habe die Klägerin nämlich genau gewusst, welche Vergütung sie zu zahlen gehabt habe. Dass der Klägerin nicht auch der Anlagebetreiber bekannt gewesen sei, sei, anders als vom Landgericht angenommen, nicht von Belang. 35

Er meint weiterhin, dass etwaige Rückforderungsansprüche nach § 35 IV EEG 2012 und somit mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres verjährten. Dass es sich bei dieser Regelung um eine Verjährungsvorschrift handele, sei durch das EEG 2014 klargestellt, mit dem die Verjährungsregelung bestätigt worden sei. Daher seien die §§ 195, 199 BGB vorliegend gar nicht anwendbar. Selbst wenn man diese Vorschriften aber als einschlägig erachte, seien die streitgegenständlichen Forderungen verjährt. Auch bei einem Bereicherungsanspruch, der darauf gestützt werde, dass der Gläubiger eine unbillige Leistungsbestimmung getroffen habe (§ 315 BGB), beginne die Verjährung nämlich mit dem Schluss des Jahres, in dem die Zahlungen geleistet worden seien. Rechtsfehlerhaft sei insoweit im Übrigen die Auffassung des Landgerichts, der Klägerin sei es nicht möglich gewesen, verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen. Sie hätte dies unproblematisch gegenüber allen Forderungsprätendenten tun können, was sie lediglich unterlassen habe, weil sie fälschlich auf einen unrichtigen Zeitpunkt für den Verjährungsbeginn abgestellt habe. Jedenfalls aber habe sie mit Zugang der Konformitätserklärung ganz genau gewusst, wer Anlagebetreiber gewesen sei. 36

Der Beklagte beantragt, 37

unter Abänderung des am 08.02.2016 verkündeten Urteils des Landgerichts Detmold 1 O 138/15 die Klage abzuweisen. 38

Die Klägerin beantragt, 39

die Berufung des Beklagten kostenpflichtig zurückzuweisen. 40

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und meint, der Vortrag des Beklagten zu den Boni sei auch weiterhin nicht hinreichend substantiiert. Außer den – nunmehr mit der 41

Berufungserwiderung – vorgelegten Unterlagen habe sie keine weiteren vom Beklagten erhalten, insbesondere kein Umweltgutachten für einen Gülle- oder KWK-Bonus, die der Beklagte für die Beanspruchung der Boni aber nach §§ 27 IV Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 EEG 2009, § 71 Nr. 1 EEG 2014, § 71 Nr. 1 EEG 2014 i.V. mit § 46 Nr. 2 EEG 2012 i.V. mit § 100 I Nr. 4 EEG 2014 mitzuteilen gehabt habe.

Sie erläutert den geltend gemachten Anspruch nunmehr wie folgt: 42

Der Beklagte habe 43

in 2010 82.625,449 kWh, 44

in 2011 80.083,842 kWh und 45

in 2012 12.951,447 kWh 46

in das Stromnetz eingespeist. Bei einem Arbeitspreis von 22,44 Ct/kWh ergäben sich somit Vergütungsansprüche 47

für 2010 in Höhe von 21.903,02 €, 48

für 2011 in Höhe von 17.429,00 € und 49

für 2012 in Höhe von 1.689,07 €. 50

Für 2010 sei eine Rückbelastung eines zu Unrecht gewährten Güllebonus von 3,96 Ct/kWh netto vorzunehmen, so dass dieser insgesamt 3.893,72 € brutto betrage und für dieses Jahr damit ein Vergütungsanspruch des Beklagten von noch 18.009,30 € verbleibe. 51

Insgesamt ergäben sich somit Ansprüche des Beklagten von 2010 – 2012 über 37.127,37 € (18.009,30 € + 17.429 € + 1.689,07 €). 52

Von diesem Betrag seien monatliche Messkosten von 30,37 € in Abzug zu bringen, wobei die Klägerin gemäß ihrer Anlage K 6 für 2012 und 2011 jeweils 9 x 30,37 € und für 2010 einmal 31,63 € und 29,52 € in Abzug gebracht habe. Insgesamt seien also 607,81 € abzuziehen. 53

Es ergebe sich somit ein Einspeisevergütungsanspruch des Beklagten von 36.519,56 €. Hinterlegt worden seien von der Klägerin jedoch unstreitig insgesamt 87.241,48 €, so dass sich ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 50.721,92 € ergebe. 54

Die Hinterlegung zu hoher Beträge beruhe, so behauptet die Klägerin, auf einem „statischen Berechnungsfehler“. Für die Hinterlegungsbeträge seien nämlich nicht die gemessenen Lastgänge herangezogen worden, was zunächst nicht aufgefallen sei. Vielmehr habe ihr Dienstleister fälschlicherweise monatliche Abschläge zugrunde gelegt und diese dann auch noch über mehrere Monate. Dabei sei es aber, so hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 11. August 2017 klargestellt, nicht so, dass bei ihr unterschiedliche Stellen für die Abrechnungserstellung und Hinterlegung einerseits und für die Rückforderung überzahlter Beträge andererseits zuständig seien. 55

Soweit bei den angegebenen hinterlegten Beträgen Negativbeträge angegeben seien, beruhe dies, so behauptet die Klägerin weiter, auf Rücküberweisungen durch das Amtsgericht Paderborn / die Oberjustizkasse Hamm, Hinterlegungsstelle, da die Beträge dort nicht hätten zugeordnet werden können. 56

Der Beklagte vermöge sich, so meint die Klägerin, auch nicht mit Erfolg auf eine Entreichung zu berufen, da er schon beim Einklagen der Freigabe der hinterlegten Beträge bösgläubig gewesen und ihm die Höhe der zu Unrecht hinterlegten Beträge „zumindest überschlägig“ bekannt gewesen sei. Denn schon mit Schreiben vom 28.08.2012 (BB 17), das der Beklagte ausweislich seines Schreibens vom 01.09.2012 (BB 18) erhalten habe, habe die Klägerin ihn darauf hingewiesen, dass es in den „letzten Monaten“ zu einer Überzahlung gekommen sei und daher derzeit keine Hinterlegungen mehr erfolgten, vielmehr die Überzahlungen dann mit den neuen Ansprüchen verrechnet werden sollten. Im Übrigen habe der Beklagte selbst erklärt, die eingespeisten Kilowattstunden selbst abgelesen und im PC festgehalten zu haben (Bl. 182). 57

Die Ansicht des Senats, dass ein Teil der Rückforderungsansprüche verjährt sein dürfte, weil die Klägerin alle Forderungsprätendenten habe in Anspruch nehmen können, sei unzutreffend. Die Klägerin habe ja nicht wissen können, dass die von ihr zunächst vorgesehene Verrechnung mit künftigen (nach dem 28.08.2012 entstehenden) Vergütungsansprüchen nicht möglich sein werde, weil kein Strom mehr eingespeist werde. Zudem hätte sie bei einer solchen Verrechnung die Forderungsprätendenten auf einen „dynamischen Rückforderungsbetrag“ in Anspruch genommen, also die letztlich (verbleibende, weil sich immer mehr verringernde) Forderung zu Beginn gar nicht kennen können. Jedenfalls aber liege keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin von dem Rückforderungsanspruch vor dem 28.08.2012 vor, so dass es sachgerecht sei, vorliegend hinsichtlich des Entstehens der Gesamtrückzahlungsansprüche auf den Monat August 2012, also den Zeitpunkt des Entdeckens des „statischen Berechnungsfehlers“, abzustellen. Dabei sei weiter zu berücksichtigen, dass auch noch Zeit benötigt worden sei, festzustellen, wie weit in die Vergangenheit hinein sich dieser Fehler erstreckt habe, und zu berechnen, welche Rückforderungsansprüche sich ergäben. Danach sei die Klageerhebung im August 2015 noch zu unverjährter Zeit erfolgt. Eine vorherige Geltendmachung des Anspruchs sei in dem dynamischen Prozess gar nicht möglich gewesen, zumal der Beklagte zu Unrecht die gesamte Zeit über geltend gemacht habe und auch jetzt noch geltend mache, in allen Monaten Einspeisungen vorgenommen zu haben. 58

Im Übrigen meint die Klägerin, der Beklagte sei bösgläubig im Sinne des § 819 BGB, da er ab Beginn 2012 überhaupt keine Stromeinspeisungen mehr vorgenommen habe. Aus diesem Grund ergebe sich ihr Anspruch, so meint die Klägerin weiter, auch aus § 826 BGB. 59

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das angefochtene Urteil, die Sitzungsprotokolle vom 17. März 2017 und 11. August 2017 sowie den Berichterstattevermerk vom 17. März 2017 verwiesen. 60

II. 61

Die zulässige Berufung ist in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet. 62

1. 63

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg, soweit sich der Beklagte mit ihr gegen seine Verpflichtung zur Rückzahlung der von der Klägerin im Jahre 2012 zu viel hinterlegten Beträge in Höhe von 18.323,44 € wendet. Insoweit steht der Klägerin ein durchsetzbarer Rückforderungsanspruch aus §§ 812 I 1 1. Fall, 818 II BGB zu. 64

a.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Beklagte im Jahre 2012 die Position als Hinterlegungsgläubiger/-berechtigter über einen ihm später auch vom Hinterlegungsgericht ausbezahlten Gesamtbetrag in Höhe von 25.144,68 € wie folgt erlangt hat:

Hinterlegungs-Datum	Betrag
15.05.2012	2.975,56 €
17.04.2012	2.975,56 €
10.03.2012	3.079,97 €
16.02.2012	11.123,79 €
15.01.2012	4.989,80 €
Summe	25.144,68 €

b.

Diese Gläubigerposition als Hinterlegungsberechtigter hat der Beklagte in Höhe eines Betrages von 18.323,44 € ohne Rechtsgrund erlangt, da ihm Vergütungsansprüche für die Zeit Dezember 2011 bis einschließlich März 2012 gegen die Klägerin lediglich in Höhe von 6.821,24 € zustanden.

aa.

Bei der Frage, welche Vergütungsansprüche dem Beklagten hinsichtlich der im Jahre 2012 von der Klägerin hinterlegten Beträge zustehen, ist auch die Rechnung der Klägerin für Dezember 2011 mit einzubeziehen. Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2017 nämlich darauf hingewiesen, davon auszugehen, dass die Hinterlegungen jeweils für den vorherigen Monat erfolgten. Dem ist keine der Parteien, insbesondere auch die Klägerin nicht, entgegen getreten. Folglich ist der Beklagte hinsichtlich der im Jahre 2012 hinterlegten Beträge nur insoweit rechtsgrundlos bereichert, als ihm nicht für 2012 und Dezember 2011 Vergütungsansprüche gegen die Klägerin zustehen.

bb.

Hinsichtlich der Frage, welche Strommengen der Beklagte in 2012 sowie im Dezember 2011 in das Netz der Klägerin eingespeist hat, ist vom diesbezüglichen Vortrag der Klägerin auszugehen. Diese hat substantiiert zu den einzelnen Kilowattstunden vorgetragen. Das pauschale Bestreiten der Richtigkeit dieses Vorbringens seitens des Beklagten ist demgegenüber unsubstantiiert und daher unbeachtlich. Der Beklagte hat nämlich die eingespeisten Strommengen nach eigenen Angaben gleichfalls abgelesen und im Computer festgehalten. Angesichts dessen hätte ein hinreichend substantiiertes Bestreiten erfordert, dass der Beklagte selbst im Einzelnen vorgetragen hätte, welche Strommengen tatsächlich in Abweichung vom klägerischen Vorbringen eingespeist worden sein sollen. Dem steht nicht

entgegen, dass der Beklagte nach der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2017 schriftsätzlich hat erklären lassen, die Daten seien mittlerweile verlorengegangen. Im PC seien sie leider nicht mehr abzulesen. Abgesehen davon, dass dieser Vortrag wenig glaubhaft erscheint angesichts dessen, dass der Beklagte ihn nicht schon in der vorangeführten mündlichen Verhandlung gehalten hat, obwohl ihm dort vorgehalten worden ist, dass sein Vorbringen unter Berücksichtigung dessen, dass er selbst über eigene Ablesewerte verfüge, nicht hinreichend substantiiert sei, ist auch er nicht hinreichend substantiiert. Denn der Beklagte legt in keiner Weise dar, was mit den Daten geschehen sein soll, also ob sie etwa gelöscht wurden, das Programm, in dem sie festgehalten wurden, nicht mehr funktioniert, aus irgendwelchen Gründen überschrieben wurden oder auch der Computer, in dem sie festgehalten wurden, nicht mehr existent ist. Hierauf hat der Senat den Beklagten mit der Terminverfügung vom 24. Mai 2005 (Bl. 202) sowie in der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2017 hingewiesen. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten vermochte insoweit jedoch keine Erklärung abzugeben. Der Beklagte selbst, den der Senat dazu hatte befragen wollen und dessen persönliches Erscheinen er u.a. deshalb angeordnet hatte, ist der mündlichen Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben, so dass er nicht ergänzend befragt werden konnte, was zu seinen Lasten geht.

Mangels beachtlichen Bestreitens des Beklagten bedurfte es einer Beweiserhebung über die eingespeisten Strommengen und über die Richtigkeit der Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe in Wirklichkeit an tatsächlichen Ablesewerten orientierte Hinterlegungen vorgenommen, nicht. 74

cc. 75

Der dem Beklagten zustehende Vergütungssatz je Kilowattstunde beträgt 18,48 Cent zuzüglich Umsatzsteuer. Die Klägerin hat in ihrem Schriftsatz vom 25.04.2017 unwidersprochen ausgeführt, dass der zugrunde zu legende Arbeitspreis/Vergütungssatz 22,44 ct/kWh abzüglich Güllebonus in Höhe von 3,96 ct/kWh beträgt, woraus sich rechnerisch der Betrag von 18,48 ct/kWh ergibt. 76

Soweit die Klägerin in Abweichung von ihrem eigenen Vorbringen und den ersten Rechnungen BB 1 bis einschließlich BB 6 in den nachfolgenden Rechnungen und somit auch für den hier maßgeblichen Zeitraum dem Beklagten nur einen geringeren Arbeitspreis/Vergütungssatz (11,55 ct/kWh) zuerkannt hat, vermag der Senat einen solchen geringeren Arbeitspreis der Berechnung der dem Beklagten zustehenden Vergütungsansprüche nicht zugrunde zu legen. Es fehlt – trotz Erörterung in der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2017 – jeglicher Vortrag der Klägerin dazu, weshalb dem Beklagten abweichend vom schriftsatzlichen Vorbringen der Klägerin sowie von ihren vorherigen Rechnungen für die Zeit ab März 2010 nur noch ein solch geringerer Arbeitspreis zugestanden haben sollte. 77

Zu diesem Vergütungssatz kommen Boni nicht hinzu. Das Vorbringen des Beklagten zu etwaigen ihm zustehenden Boni ist nicht substantiiert, da er – trotz entsprechenden Hinweises des Senats – nicht dargelegt hat, dass und weshalb ihm welcher Bonus in welcher Höhe zustehen soll. Die Darlegungslast oblag insoweit auch dem Beklagten. Zwar hat der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs darzulegen, was der Schuldner ohne Rechtsgrund erlangt haben soll. Beruft sich der Schuldner, wie hier der Beklagte, jedoch auf einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen des Erlangten, hat er zunächst im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast diesen Rechtsgrund – substantiiert – darzulegen und der Gläubiger ihn dann zu widerlegen. An einem solchen substantiierten Vortrag des Beklagten zum Rechtsgrund diverser Bonusansprüche fehlt es jedoch. 78

dd. 79

Von dem so zu ermittelnden Betrag sind sodann die von der Klägerin jeweils in Abzug
gebrachten Messkosten abzuziehen. 80

Dies gilt jedoch nur für die Zeit bis einschließlich März 2012. Soweit die Klägerin 81
demgegenüber auch Messkosten für die Monate April 2012 bis einschließlich Dezember 2012
in ihre Anspruchsberechnung mit einbezieht, können diese keine Berücksichtigung finden.
Die Klägerin hat nämlich die Hinterlegungen nur als Abschlagszahlungen für vergangene
Monate vorgenommen, also keine (rechtsgrundlosen) Leistungen auf etwaige künftige
Vergütungsansprüche vorgenommen. Daher können Messkosten allenfalls insoweit
berücksichtigt werden, als sie vom Grund der Zahlung erfasst sind, also vor der Zahlung
lagen. Dies trifft nur auf bis einschließlich April 2012 entstandene Messkosten zu, da die
letzte Hinterlegung der Klägerin im Mai 2012 erfolgte. Auch für April 2012 können die von der
Klägerin angeführten Messkosten von 17,18 € von den Vergütungsansprüchen des Beklagten
jedoch nicht zugunsten der Klägerin in Abzug gebracht werden. Es ist nämlich mangels
entsprechenden Vortrages gar nicht feststellbar, dass die Klägerin für diesen Monat
Messungen vorgenommen hat.

ee. 82

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich in Bezug auf die 2012 83
hinterlegten Beträge zu berücksichtigende Vergütungsansprüche des Beklagten für den
Zeitraum Dezember 2011 bis einschließlich März 2012 in Höhe von 6.821,24 € wie folgt:

Monat	Einge- speiste kWh	Rechnungs- betrag lt. Klägerin	Rechnung /Anlage	Arbeits- preis netto	Vergütungs- anspruch netto	Vergütungs- anspruch brutto	abzüglich Mess- kosten brutto	84 letztlicher Vergütung anspruch brutto
				0,1848 €				
Dez 11	18619	4.064,17 €	BB 12		3.440,79 €	4.094,54 €	- 30,37 €	4.064,17
Jan 12	9908,584	1.331,57 €	BB 13		1.831,11 €	2.179,02 €	- 30,37 €	2.148,65
Feb 12	2696,404	340,32 €	BB 14		498,30 €	592,97 €	- 30,37 €	562,60
Mrz 12	346,459	17,18 €	BB 15		64,03 €	76,19 €	- 30,37 €	45,82
								6.821,24

ff.	
Weitere Abzüge sind von diesen Vergütungsansprüchen nicht vorzunehmen. Insbesondere ist – entgegen dem Schriftsatz der Klägerin vom 25.04.2017 – kein weiterer Abzug wegen eines dem Beklagten nicht zustehenden Güllebonus vorzunehmen, da dieser schon beim Arbeitspreis in Abzug gebracht worden ist.	86
gg.	87
Der von der Klägerin im Jahre 2012 rechtsgrundlos hinterlegte Betrag, hinsichtlich dessen der Beklagte eine Gläubigerstellung erlangt hat, beläuft sich somit auf 18.323,44 € (25.144,68 € in 2012 insgesamt hinterlegte Beträge abzüglich 6.821,24 € Vergütungsansprüche des Beklagten).	88
Insoweit hat der Beklagte, nachdem der Betrag an ihn ausgezahlt worden ist und er die erlangte Gläubigerstellung nicht mehr herausgeben kann, nach § 818 II BGB der Klägerin Wertersatz zu leisten.	89
c.	90
Dieser Rückforderungs- bzw. Wertersatzanspruch der Klägerin ist nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Es fehlt insoweit an der erforderlichen positiven Kenntnis der Klägerin, nicht zu der Leistung verpflichtet gewesen zu sein. Allerdings hat ihre Abrechnungsstelle gewusst, dass sie sich bei der Hinterlegung der Beträge nicht an den Ablesewerten orientierte, so dass die Möglichkeit in Betracht zu ziehen war, dass Überzahlungen stattfinden könnten. Daraus folgt jedoch keine positive Kenntnis vom Nichtbestehen der Verbindlichkeit. Vielmehr rechtfertigt dies lediglich Zweifel an dem Bestehen der Verbindlichkeit. Bloße Zweifel stehen der positiven Kenntnis jedoch nicht gleich und sind daher nicht geeignet, einen Rückforderungsanspruch nach § 812 I 1. Fall BGB auszuschließen (Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl., § 814 Rn. 4 m.w.N.).	91
d.	92
Der Beklagte vermag sich gegenüber dem Wertersatzanspruch der Klägerin auch nicht mit Erfolg auf die von ihm erhobene Verjährungseinrede zu berufen. Die von der Klägerin im Mai 2015 eingereichte Klage hat rechtzeitig nach § 204 I Nr. 1 BGB zu einer Verjährungshemmung geführt, soweit die Klägerin Ansprüche im Zusammenhang mit den 2012 vorgenommenen Hinterlegungen geltend macht.	93
aa.	94
Die Verjährung des Wertersatzanspruchs bestimmt sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht nach § 35 IV 2 EEG 2012 bzw. § 57 V 2 EEG 2014, wonach die Rückforderungsansprüche mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres verjähren, sondern nach §§ 195, 199 BGB.	95
Zwar sind § 35 IV 2 EEG 2012 und § 57 V 2 EEG 2014 nach ihrem jeweiligen Satz 3 auf das Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anwendbar und handelt es sich bei ihnen auch um Verjährungsvorschriften (BGH, Urteil vom 5. Juli 2017 – VIII ZR 14/16 – 50 ff.). Weiterhin beanspruchen beide gemäß § 100 I Nr. 10 EEG 2014 nunmehr auch Geltung für – wie die des Beklagten – vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Anlagen, da die noch in § 66 I 1. Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung des EEG 2009 auf diese Anlagen damit aufgehoben ist.	96

Aus der Anwendbarkeit der beiden vorgenannten Vorschriften auch auf die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommenen Anlagen allein folgt jedoch noch nicht zugleich, dass auch vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 (Art. 23 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechtes vom 21. Juli 2014, BGBl. 2014, Teil I, S. 1066 ff.) entstandene (Rückforderungs-) Ansprüche nach ihnen verjähren.	97
Der entgegenstehende Wille des Gesetzgebers ergibt sich schon daraus, dass das EEG 2014 allein die Anwendbarkeit der angeführten beiden Vorschriften auf die zuvor in Betrieb genommenen Anlagen anordnet, anders als z.B. die Art. 169, 229 §§ 6 und 12 EGBGB nicht aber auch die der Verjährungsvorschriften auf bereits entstandene Ansprüche.	98
Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass bei einer Anspruchskonkurrenz der kürzeren Verjährungsfrist der Vorrang dann gebührt, wenn sie nach ihrem Schutzzweck auch konkurrierende Ansprüche erfassen will (Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl., § 195 Rn. 18 m.w.N.). Zwar handelt es sich bei §§ 35 IV EEG 2012, 57 V EEG 2014 um Anspruchsgrundlagen (BGH, Urteil vom 5. Juli 2017 – VIII ZR 14/16 – 19 ff.) und dürfte auch anzunehmen sein, dass nach dem Schutzzweck der Sätze 2 dieser Vorschriften die kurze Verjährung auch für konkurrierende Vorschriften gelten soll. Indes bestand für den hier maßgeblichen Zeitraum bis einschließlich März 2012 gar keine Anspruchskonkurrenz, so dass die Verjährungsvorschriften des EEG 2012/EEG 2014 für die in dieser Zeit entstandenen bereicherungsrechtlichen Ansprüche keine Geltung beanspruchen können. Erst mit Inkrafttreten des EEG 2014 wurde nämlich die Anwendbarkeit der §§ 35 IV EEG 2009 und § 57 V EEG 2012 auch für Anlagen angeordnet, die – wie die des Beklagten – vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden. Da eine (Übergangs-) Bestimmung fehlt, die eine rückwirkende Geltung dieser Vorschriften anordnet, wurde also erst ab diesem Zeitpunkt eine weitere Anspruchsgrundlage für den Netzbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreiber insoweit geschaffen. Vorherige Überzahlungen des Netzbetreibers sind folglich auch weiterhin allein nach § 812 BGB auszugleichen und verjähren demnach weiterhin auch allein nach §§ 195, 199 BGB.	99
bb.	100
Dann aber verjährten Rückforderungsansprüche der Klägerin hinsichtlich der im Jahre 2012 hinterlegten Beträge erst mit Ablauf des Jahres 2015, so dass die noch zuvor erhobene Klage rechtzeitig zu einer Verjährungshemmung insoweit führte.	101
2.	102
Hingegen ist im Übrigen die Berufung des Beklagten begründet.	103
a.	104
Rückforderungsansprüche aus § 35 IV EEG 2012 bzw. § 57 V EEG 2014 (siehe insoweit BGH, Urteil vom 5. Juli 2017 – VIII ZR 147/16 –) stehen der Klägerin für die Jahre 2010 und 2011 schon deshalb nicht zu, weil diese Vorschriften auf den vorgenannten Zeitraum nicht anwendbar sind, wie schon ausgeführt wurde.	105
b.	106
Auch Schadensersatzansprüche der Klägerin aus § 826 BGB sind nicht begründet. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, worin überhaupt ein vorsätzlich sittenwidriges	107

schädigendes Verhalten des Beklagten liegen soll, beruht der Schaden der Klägerin jedenfalls auch nicht auf einem solchen. Ursächlich für diesen ist vielmehr das Verhalten ihres Abrechnungsdienstleisters, ohne Berücksichtigung der vierstündlich festgehaltenen Lastgänge wahllos irgendwelche Beträge hinterlegt und dann nicht binnen der dreijährigen Verjährungsfrist überzahlte Beträge geltend gemacht zu haben.

c. 108

Rückforderungsansprüche der Klägerin für die im Jahre 2010 und 2011 hinterlegten Beträge aus §§ 812 I, 818 II BGB vermag sie schließlich nicht mit Erfolg geltend zu machen, weil diese nach §§ 195, 199 BGB mit Ablauf des Jahres 2013 bzw. 2014 verjährt sind und somit der Beklagte insoweit gemäß § 214 I BGB zu einer Leistungsverweigerung berechtigt ist. Der Senat verbleibt auch unter Berücksichtigung des auf seinen entsprechenden Hinweis erfolgten Vorbringens der Klägerin bei seiner Rechtsauffassung, dass die Verjährung der Rückforderungsansprüche jeweils schon mit Ablauf des Jahres begann, in dem die Beträge hinterlegt wurden, weil die Unkenntnis der Klägerin hinsichtlich der Überzahlungen auf grober Fahrlässigkeit beruhte. 109

aa. 110

Nach §§ 195, 199 I BGB beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. 111

bb. 112

Mit Hinterlegung der Beträge sind bereits Ansprüche auf Freigabe der Sperrposition entstanden, die die Hinterlegungsberechtigten erlangt haben und die sich später mit Auszahlung der Gelder an den Beklagten in einen Wertersatzanspruch umgewandelt haben. Schon das Entstehen dieser Ansprüche setzte den Lauf der Verjährungsfristen in Gang. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei diesen Ansprüchen um Freigabe- und nicht um Zahlungsansprüche handelt. Denn auch der Anspruch auf Einwilligung in die Auszahlung hinterlegten Geldes hat einen Geldbetrag zum Gegenstand, so dass die Freigabeforderung ihrem Gegenstand nach gleichartig i.S. des § 387 BGB ist mit der auf Geldzahlung (BGH NJW-RR 1989, 173, 174; NJW-RR 2008, 556, Rn. 16; Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl., § 387, Rn. 9). 113

cc. 114

Auf eine Unkenntnis von den Ansprüchen vor 2012 vermag sich die Klägerin nicht mit Erfolg zu berufen. Zwar fehlt es an einer positiven Kenntnis der Klägerin und ihrer Abrechnungsstelle von den Ansprüchen vor 2012, da bei Zugrundelegung des von der Klägerin vorgetragenen „statischen Berechnungsfehlers“ ihre Abrechnungsstelle eine Überzahlung lediglich für möglich hielt bzw. halten musste. Indes beruht die Unkenntnis der Abrechnungsstelle der Klägerin auf grober Fahrlässigkeit und hat sich die Klägerin diese grob fahrlässige Unkenntnis nach § 166 BGB zurechnen zu lassen (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl., § 166 Rn. 9). 115

(1) 116

117

Die Abrechnungsstelle der Klägerin, die für sie die Hinterlegung der Geldbeträge vorgenommen hat, ist Wissensvertreter der Klägerin im Sinne des § 166 I BGB, so dass sich die Klägerin deren Wissen bzw. grob fahrlässige Unkenntnis zurechnen zu lassen hat. Dem steht nicht entgegen, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht auf die Kenntnis der Leistungsabteilung eines Unternehmens, sondern auf die der Bediensteten seiner Regressabteilung ankommt, wenn in einem regressbefugten Unternehmen mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig sind (BGH NJW 2012, 2644, Rn. 10 m.w.N.). Denn nach den eigenen Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2017 liegt insoweit keine Aufgabenteilung bei der Klägerin vor, sondern ist dieselbe Stelle für die Abschlagszahlungen wie auch für die Rückforderung überzahlter Beträge bei ihr zuständig.

(2) 118

Die Unkenntnis der Abrechnungsstelle der Klägerin vor dem Jahr 2012 hinsichtlich der Überzahlungen beruht auf grober Fahrlässigkeit. Denn indem sie trotz Vorliegens der Werte der viertelstündlich abgelesenen Einspeisemengen die Hinterlegungsbeträge nicht einmal ansatzweise an diesen orientierte, hat sie die im Verkehr erforderlichliche Sorgfalt sowohl objektiv als auch subjektiv in besonders schwerem Maße verletzt und schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. 119

dd. 120

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand der Klägerin, vor Abschluss des Streits der Forderungsprätendenten nicht gewusst zu haben, wer Schuldner des ihr zustehenden Anspruchs sei. Zwar erfordert § 199 I BGB für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist auch eine Kenntnis des Gläubigers von der Person des Anspruchsverpflichteten (BGH NJW 2009, 587, Rn. 11). Eine solche Kenntnis lag bei der Klägerin bzw. ihrer Abrechnungsstelle jedoch vor. Wurde ein Betrag zugunsten mehrerer Forderungsprätendenten unter Verzicht auf die Rückforderung hinterlegt, ist der Schuldner, sofern er Beträge zu Unrecht hinterlegt haben sollte, nämlich nicht gehindert, Rechte an dem hinterlegten Betrag gegenüber den Forderungsprätendenten geltend zu machen. Vielmehr kann er dann, wenn der Gläubiger den hinterlegten Betrag noch nicht erhalten hat, von diesem nach Bereicherungsrecht Rückübertragung der durch die Hinterlegung gegenüber der Hinterlegungsstelle erlangten „Sperrposition“ verlangen. Denn insoweit hätte der Gläubiger die Rechtsstellung als Hinterlegungsberechtigter ohne Rechtsgrund auf Kosten des Schuldners erlangt und ist daher zur Freigabe verpflichtet (BGH NJW-RR 2005, 1361 f.). Die Klägerin hätte also alle Forderungsprätendenten auf Rückübertragung der „Sperrposition“ in Anspruch nehmen können und diejenigen, die sich weigerlich gezeigt hätten, notfalls auch gerichtlich. Denn wer die Rückforderungsprätendenten waren, war der Klägerin ebenso bekannt wie seit 2011 auch, dass auch der Beklagte zu ihnen gehörte. 121

Demgegenüber vermag die Klägerin auch nicht einzuwenden, die Höhe der Ansprüche nicht gekannt zu haben. Ihr lagen alle Einspeisewerte vor und waren auch die hinterlegten Beträge bekannt, so dass ihr eine Berechnung der ihr zustehenden Ansprüche unschwer möglich war. 122

ee. 123

Der möglichen früheren Inanspruchnahme des Beklagten steht auch eine „Dynamik“ des Rückforderungsanspruchs ebenso wenig entgegen wie ein – letztlich gescheitertes – Vorhaben der Klägerin, ihre Rückforderungsansprüche gegen spätere, letztlich nicht mehr zur 124

Entstehung gelangte Einspeisevergütungsansprüche des Beklagten zu verrechnen. Nur weil ein Gläubiger zuwartet, ob er seinen Anspruch im Wege einer Aufrechnung durchzusetzen vermag, wird eine Verjährung nicht hinausgeschoben. Und die von der Klägerin angeführte „Dynamik“ ihres Rückforderungsanspruchs hätte sie zum einen selbst schlicht vermeiden können, indem sie keine Aufrechnungen vornahm. Zum anderen wäre ihr dann unbenommen geblieben, die Rückforderungsansprüche jeweils für erledigt zu erklären, soweit sie sie durch Aufrechnungen befriedigt hätte.

d. 125

Weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit den von ihr im Jahre 2012 hinterlegten Beträgen stehen der Klägerin schließlich aus den schon zu II. 1. angeführten Gründen nicht zu. 126

III. 127

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO. 128

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern. 129